

III ZR 111/62

Verkündet am 19. September 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], h [REDACTED] in P [REDACTED]
f [REDACTED] d [REDACTED] Ve [REDACTED] S [REDACTED] v [REDACTED] A [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED]
d [REDACTED] Bu [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Ob [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kraus -

g e g e n

die T [REDACTED]-Be [REDACTED] in M [REDACTED], g [REDACTED]
v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Hauptgeschäftsführer Dipl.Ing. G [REDACTED],
M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. September 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 25. Januar 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bauhilfsarbeiter Georg K. wurde am 7. Mai 1957 auf der Ka. Straße kurz vor F. mit seinem Motorrad von einem ihm in einer Kurve mit hoher Geschwindigkeit begegnenden und die linke Straßenseite benützenden Streifenwagen der amerikanischen Militärpolizei erfaßt und dabei so schwer verletzt, daß ihm ein Unterschenkel amputiert werden mußte.

K., der sich im Zeitpunkt des Unfalls auf der Fahrt zu seiner Arbeitsstätte befand, war damals bei der Baufirma S. und W. beschäftigt, die Mitglied der Klägerin ist. Die Klägerin gewährte K. die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1957 meldete die Klägerin die ihr gemäß § 1542 RVO zustehenden Rückgriffsansprüche ohne Bezifferung beim A. f. V. M. an. Bei diesem Amt lief gleichzeitig ein weiteres Entschädigungsverfahren, das Georg K. selbst durch seinen Rechtsanwalt hatte einleiten lassen.

Mit Teil- Feststellungs-Bescheid vom 5. März 1958 gewährte das A. f. V. dem Georg K. eine Sachentschädigung in Höhe von 744,35 DM. Im Teilbescheid vom 11. August 1958 sprach das A. f. V. dem Georg K. ein Schmerzensgeld von 5.500 DM und der Klägerin eine Entschädigung von 7.273,17 DM zu. Die Ersatzansprüche der Klägerin wegen der Georg K. gewährten Renten blieben vorbehalten. Mit Bescheid vom 24. Juni 1959 sprach das A. f. V. dem Georg K. weitere 1.872,99 DM sowie vom 1. Januar 1959

- 3 -

bis zum 31. Mai 1959 eine monatliche Rente von 88,51 DM und vom 1. Juni 1959 an bis auf weiteres eine monatliche Rente von 164,41 DM und der Klägerin weitere 1.406,04 DM sowie ab 1. Januar 1959 für die Georg K. [REDACTED] gewährten Renten eine laufende monatliche Zahlung in Höhe von 122,80 DM zu. Die Beschlußformel enthielt ferner unter Nr. VI den Satz: "Im übrigen werden die Ansprüche beider Antragsteller abgelehnt". In den Gründen wurde u.a. ausgeführt, mit diesem Bescheid würden die restlichen Ansprüche beider Antragsteller abgegolten. Am 16. November 1959 erließ das A. f. V. [REDACTED] einen Rentenabänderungsbescheid dahin, daß der Bescheid des Amtes für Verteidigungslasten vom 24. Juni 1959 - soweit die Renten in Rede stehen - von Amts wegen mit Wirkung vom 31. August 1959 aufgehoben wird, die Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit des Georg K. [REDACTED] jedoch dem Grunde nach anerkannt bleiben. Die Bescheide vom 11. August 1958, 24. Juni 1959 und 16. November 1959 wurden von der Klägerin nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1959 forderte die Klägerin von A. f. V. [REDACTED] u.a. für Heilbehandlungskosten weitere 710,97 DM. Das A. f. V. [REDACTED] lehnte diese Forderung mit seinen Schreiben vom 20. Februar, 14. April und 21. Juni 1960 ab.

Die Klägerin reichte am 9. September 1960 beim Landgericht München II eine Klage gegen die B. [REDACTED] D. [REDACTED] ein, mit der sie Ersatz für die Heilbehandlungskosten in Höhe von 710,97 DM sowie die Feststellung forderte, daß die beklagte B. [REDACTED] ihr auch die künftig noch entstehenden Heilbehandlungskosten zu er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



statten habe. Das Landgericht München II wies die Klage durch Urteil vom 10. November 1960 (4 O 223/60) mit der Begründung als unzulässig ab, das A f V - habe die Zahlungsforderung und das Feststellungsbegehren der Klägerin noch nicht durch förmlichen Bescheid abgelehnt.

Das A f V lehnte den Antrag der Klägerin auf Gewährung einer weiteren Entschädigung von 710,97 DM mit Bescheid vom 13. März 1961 ab. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 14. März 1961 zugestellt.

Die Klägerin reichte daraufhin am 9. Mai 1961 gegen die B D eine neue Klage ein, die am 10. Mai 1961 zugestellt wurde. Sie beantragte die Verurteilung der beklagten B zur Zahlung von 710,97 DM nebst Zinsen und hat hierzu vorgetragen: Der Bescheid vom 24. Juni 1959 habe sich nur auf die zwischen dem Teilbescheid vom 11. August 1958 und dem 13. Januar 1959 entstandenen weiteren Heilbehandlungskosten und die Rentenleistungen bezogen. In dem Bescheid seien alle bis zum Antrag vom 13. Januar 1959 bezifferten Forderungen der Klägerin anerkannt worden. Die Anspruchsablehnung unter VI des Bescheides habe sich daher nur auf den Antragsteller Georg K beziehen können. Die falsche Formulierung dieses Auspruchs sei unschädlich. Der Bescheid vom 24. Juni 1959 habe die Klageforderung gar nicht erfassen können, weil diese Forderung damals zwar vorhersehbar und dem Grunde nach auch rechtzeitig angemeldet, aber noch nicht beziffert gewesen sei. Die Rechtskraft des Bescheides stehe daher der Klageforderung nicht entgegen.

Die beklagte B [REDACTED] hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die Klägerin hätte sich ihre Zukunftsansprüche ausdrücklich vorbehalten müssen. Da dies nicht geschehen sei, seien ihr weder im Teilbescheid vom 11. August 1958 noch im Endbescheid vom 24. Juni 1959 Zukunftsansprüche vorbehalten worden. Das Ersatzleistungsverfahren sei mit dem Bescheid vom 24. Juni 1959 rechtskräftig abgeschlossen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils dem Klageanspruch der Klägerin stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die beklagte B [REDACTED] die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet das Rechtsmittel der Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht zunächst geltend, der den Gegenstand der vorliegenden Klage bildende Anspruch sei bereits im Vorprozeß 4 O 223/60 des Landgerichts München II eingeklagt worden. Dort sei die Klage als unzulässig abgewiesen worden. Diese Entscheidung beruhe aber nicht nur darauf, daß das A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] den geltend gemachten Anspruch der Klägerin noch nicht durch förmlichen Bescheid abgelehnt habe, sondern hilfsweise auch darauf, daß, falls man den formlosen Mitteilungen des A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] M [REDACTED] vom 20. Februar und 21. Juni 1960 die Bedeutung einer formellen Entscheidung im Sinne des Art. 8 Abs. 10 Finanzvertrag beilegen wollte, die Klage erst am 9. September 1960, also nach Ablauf der Zweimonatsfrist, bei Gericht eingereicht sei.

Dieses Vorbringen der Revision könnte möglicherweise als Rüge dahin aufgefaßt werden, das Berufungsgericht habe irrigerweise die Zulässigkeit des Rechtsweges angenommen, so daß eine Revision gemäß § 547 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft wäre, soweit die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges in Rede stünde. Der erkennende Senat hat jedoch bereits in seinem Urteil vom 27. November 1961 - III ZR 133/60 - (LM Finanzvertrag Nr. 14 = MDR 1962, 202) ausgesprochen, die Wahrung der (vor)prozessualen Klagefrist des Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages sei nicht ein Erfordernis des Rechtsweges, sondern eine besondere Prozeßvoraussetzung, so daß der Tatbestand des § 547 Abs. 2 Ziff. 1 nicht erfüllt sei. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe dieses Urteils verwiesen. Von der hierin zum Ausdruck gekommenen Ansicht abzuweichen, besteht keine Veranlassung.

Wohl aber ergibt sich die Zulässigkeit der Revision, obwohl die Revisionssumme des § 546 ZPO nicht erreicht ist, aus § 547 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Als mögliche Grundlage der Verurteilung der Beklagten kommt nach dem Klagevorbringen zufolge Art. 8 Abs. 4 des Finanzvertrages sowohl die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG als auch die Halterhaftung nach §§ 7, 11 StVG in Betracht. Das Berufungsgericht hat nun allerdings, da es um die Entscheidung formaler Fragen ging, die Haftungsgründe nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern in den Entscheidungsgründen ist hierzu nach Erörterung der formalen Fragen nur gesagt: "Der Klageforderung steht somit kein rechtliches Hindernis entgegen. Das A f V hat den Entschädigungsanspruch der Klägerin dem Grunde nach anerkannt.

Auch die Höhe der Klageforderung ist unbestritten". Dies zwingt zu der Schlußfolgerung, daß das Berufungsgericht die Anspruchsgrundlagen, aus denen heraus das Amt für Verteidigungslasten sein Anerkenntnis dem Grunde nach abgegeben hatte, stillschweigend auch seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. In dem hier maßgeblichen Teilbescheid des A f V M vom 11. August 1958 heißt es aber ausdrücklich: "Die Haftung der US-Streitkräfte ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 839 BGB, Art. 34 GG, sowie § 7 StVG". Zu Gunsten der Beklagten muß daher davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht seine Verurteilung auch aus dem Haftungsgrund der Amtspflichtverletzung hergeleitet hat. Damit ist aber der durch § 547 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO privilegierte Klagegrund der Amtspflichtverletzung in die Revisionsinstanz gelangt. Zwar ist dem Revisionsgericht die Nachprüfung des nicht privilegierten Klagegrundes der Halterhaftung wegen Nichtüberschreiten der Revisionssumme versagt (BGHZ 1, 369, 380). Diese Beschränkung in der Nachprüfbarkeit des Berufungsurteils ist aber angesichts der Einheitlichkeit des Klageanspruchs deshalb, weil der Klagegrund der Amtshaftung in zulässiger Weise in die Revisionsinstanz gelangt ist, nicht für die Zulässigkeit der Revision, sondern nur für deren sachlichen Erfolg von Bedeutung.

Die, soweit die Verurteilung aus dem privilegierten Grund der Amtshaftung hergeleitet ist, mithin zulässige Revision erweist sich jedoch als unbegründet. Der erkennende Senat hat schon wiederholt (in den Entscheidungen vom 24. Juni 1954 - III ZR 52/53 -, vom 4. November 1954 - III ZR 103/54 -, vom 6. Oktober 1955 - III ZR 76/54 - und vom 16. Januar 1958 - III ZR 89/56 = VersR 1958, 259, 260) ausgesprochen, daß dann, wenn die Verurteilung der

beklagten Partei durch das Berufungsgericht aus einem revisiblen und aus einem nichtrevisiblen Klagegrund erfolgt ist, die Revision wegen der Unantastbarkeit der Verurteilung aus dem nichtrevisiblen Klagegrund, auch wenn sie die Verurteilung aus dem revisiblen Klagegrund bekämpft, insgesamt unbegründet ist. Hat also, wie hier, bei einem Streitwert unter 6.000 DM das Berufungsgericht aus Halterhaftung und Amtshaftung verurteilt, dann ist die Revision wegen des Amtshaftungsanspruches zwar zulässig, aber unbegründet, weil die Verurteilung aus Halterhaftung unanfechtbar ist und immer bestehen bleiben muß, selbst wenn die Entscheidung über den Amtshaftungsanspruch falsch ist (vgl. auch DRiZ 1962, 56).

Der Revision ist nicht zu folgen, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe seine Verurteilung nur aus dem Haftungsgrund der Amtspflichtverletzung hergeleitet, da auch der Teilbescheid des Amtes für Verteidigungslasten als Anspruchsgrundlage nur den § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG erkennen lasse. Der Teilbescheid erwähne zwar auch einmal den § 7 StVG, aber offensichtlich nur im Zusammenhang der Verneinung einer zu beachtenden Mitverursachung des Verletzten am Unfall. Überdies hätten die von der beklagten B. gewährten Entschädigungen und Renten bereits die Höchstbeträge des § 12 StVG überstiegen, so daß die vom Berufungsgericht erfolgte Verurteilung zu der weiteren Entschädigung nur auf § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gestützt worden sein könne.

Es trifft zu, daß § 7 StVG im Teilbescheid einmal in dem von der Revision genannten Zusammenhang erwähnt ist. Die Revision übersieht aber, daß diese Vorschrift, wie der bereits oben wiedergegebene Satz zeigt, auch nochmals als

unmittelbare Anspruchsgrundlage im Teilbescheid angeführt ist. Die stillschweigende Übernahme der im Teilbescheid anerkannten Haftungsgründe schließt es daher nicht aus, daß auch das Berufungsgericht den zuerkannten Anspruch aus der Halterhaftung hergeleitet hat. Dies liegt umso näher, als einem Anspruch aus Amtspflichtverletzung die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegensteht, da die Leistungen des Sozialversicherungsträgers, wie sie hier in Rede stehen, als anderweitige Ersatzansprüche im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind (EGHZ 31, 148). Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB übersehen und seine Verurteilung aus dem Haftungsgrund der Amtspflichtverletzung fälschlicherweise hergeleitet hat, so spricht nichts dafür, daß es die Haftungsgrundlage nur hierin und nicht zugleich auch im Straßenverkehrsgesetz gesehen hat. Soweit aber die Halterhaftung in Rede steht, ist, wie bereits gesagt, das Berufungsurteil unanfechtbar. Dem Revisionsgericht ist daher auch eine Nachprüfung dahin versagt, ob das Berufungsgericht, wie die Revision es meint, zur Zuerkennung des Anspruchs möglicherweise unter Verletzung des § 12 StVG gekommen ist. Aus dem gleichen Grunde entzieht sich auch der Nachprüfung, ob, wie die Revision meint, die Klageabweisung im Hinblick auf ihre Hilfsbegründung im Urteil des Vorprozesses 4 O 223/60 des Landgerichts München II der nunmehr hier geltend gemachten Klage möglicherweise entgegen gestanden hat.

Da es im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob das Berufungsgericht, soweit der Amtshaftungsanspruch in Rede steht, richtig oder falsch entschieden hat, bedarf es schließlich auch keiner Erörterung der insoweit erhobenen Rügen der Revision.

Bei der Bezeichnung der Beklagten im Urteilskopf ist gemäß Art. 12 Abs. 2 und 25 des Gesetzes zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl II 1183) hinzugefügt worden, daß die Beklagte nur in Prozeßstandschaft für den leistungspflichtigen Entsendestaat handelt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist diesen Bestimmungen auch bei den vor Inkrafttreten des Nato-Truppenstatuts eingeleiteten Verfahren bereits durch Hinweis auf die Prozeßstandschaft wenigstens in der Parteibezeichnung Rechnung zu tragen (BGH Urteil vom 16. September 1963 III ZR 7/63).

Da sich die Revision als unbegründet erweist, ist sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Gährtgens

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Dr. Beyer